Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/03236**
Datum: 07.10.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Odrian Eigendorf, Eric
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.10.2026	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	03.12.2026	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten und Stadtentwicklung	08.12.2026	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	10.12.2026	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	16.12.2026	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion SPD & FW Halle (Saale) zu neuen Möglichkeiten der Klimaanpassung

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat begrüßt den Vorschlag des Bundesrates im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts, den Kommunen zusätzliche Möglichkeiten einzuräumen, bei Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich Anforderungen zur Klimaanpassung zu stellen und diese durch kommunale Satzungen näher auszugestalten.
2. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt und über die kommunalen Spitzenverbände dafür einzusetzen, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine rechtssichere bundesgesetzliche Grundlage für entsprechende kommunale Klimaanpassungsanforderungen geschaffen wird.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der bereits vorliegenden Fachplanungen, Konzepte und Daten zu Stadtklima, Klimaanpassung, Hitzebelastung und Starkregen zu untersuchen, in welchen Teilen des Stadtgebietes eine entsprechende kommunale Regelung einen besonderen städtebaulichen Mehrwert entfalten könnte.
4. Dabei sollen insbesondere Gebiete berücksichtigt werden, die

a. eine hohe sommerliche Wärmebelastung,
b. einen hohen Versiegelungsgrad,
c. eine geringe Ausstattung mit Stadtgrün beziehungsweise eine geringe Baumüberschirmung oder
d. ein erhöhtes Risiko durch Starkregenereignisse aufweisen.

5. Sofern im Ergebnis des laufenden Gesetzgebungsverfahrens eine entsprechende bundesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen wird, legt die Stadtverwaltung dem Stadtrat spätestens sechs Monate nach deren Inkrafttreten einen Vorschlag vor,
   a. ob und für welche Teile des Stadtgebietes Halle (Saale) von einer entsprechenden Satzungsermächtigung Gebrauch machen sollte,
   b. welche Anforderungen zur Klimaanpassung darin geregelt werden sollten und
   c. wie diese Anforderungen mit bestehenden städtischen Planungen und Konzepten zur Klimaanpassung, Stadtentwicklung und Starkregenvorsorge verzahnt werden können.
6. Bei der Prüfung nach Punkt 5. sollen insbesondere Anforderungen hinsichtlich
   a. Baumpflanzungen und anderer Begrünungsmaßnahmen,
   b. Dach- und Fassadenbegrünung,
   c. Versickerung, Speicherung und Rückhaltung von Niederschlagswasser,
   d. Maßnahmen zur Verringerung sommerlicher Hitzebelastung sowie
   e. Maßnahmen zur Verringerung von Schäden durch Starkregen berücksichtigt werden.

gez. Eric Odrian Eigendorf
Vorsitzender
Fraktion SPD & FW Halle (Saale)

Begründung:

Mit dem derzeit auf Bundesebene beratenen Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts soll das Baugesetzbuch umfassend weiterentwickelt werden. Nach dem sogenannten Wohnungsbau-Turbo bildet die Novelle einen weiteren grundlegenden Reformschritt des Städtebaurechts. Neben der Beschleunigung und Digitalisierung von Planungsverfahren sollen kommunale Handlungsspielräume erweitert und die Resilienz von Städten und Gemeinden gestärkt werden. Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf am 27. Mai 2026 beschlossen. Der Bundesrat hat am 10. Juli 2026 Stellung genommen. Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
Im Rahmen seiner Stellungnahme hat der Bundesrat vorgeschlagen, die kommunalen Handlungsmöglichkeiten zur Klimaanpassung gerade dort deutlich zu erweitern, wo ein Bebauungsplan nicht besteht. Hierzu soll § 34 BauGB um eine neue Regelung ergänzt werden. Danach könnten an Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich zusätzliche Anforderungen gestellt werden, die der Klimaanpassung und insbesondere der Vermeidung oder Verringerung erhöhter Hitzebelastung sowie von Schäden durch Starkregenereignisse dienen.
Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen Gemeinden diese Anforderungen darüber hinaus durch Satzung für das gesamte Gemeindegebiet oder einzelne Teile davon konkretisieren können. Als mögliche Anforderungen werden in der Begründung des Bundesratsbeschlusses ausdrücklich Versickerungsanlagen, Dachbegrünung, Baumpflanzungen und hochwasserresistente Baustoffe genannt. Als fachliche Grundlage könnten insbesondere Klimaanpassungskonzepte, Klimarisikoanalysen, Starkregenkarten und Hitzebelastungskarten dienen.
Die vorgeschlagene Regelung ist bislang noch nicht Bestandteil des Regierungsentwurfs. Die Bundesregierung hat auf den Vorschlag des Bundesrates jedoch angekündigt, das Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen. Ob und in welcher konkreten Form eine solche Ermächtigungsgrundlage schließlich Gesetz wird, ist deshalb gegenwärtig offen.

Eine entsprechende Erweiterung des § 34 BauGB könnte für Halle von besonderer Bedeutung sein. Ein erheblicher Teil der baulichen Entwicklung in bestehenden Stadtquartieren erfolgt nicht aufgrund neuer Bebauungspläne, sondern innerhalb bereits bebauter Gebiete. Gerade in dicht bebauten Quartieren können zugleich hohe Versiegelungsgrade, geringe Grünanteile und eine starke sommerliche Erwärmung zusammentreffen. Bei Starkregen kann ein hoher Versiegelungsgrad zusätzlich dazu führen, dass Niederschlagswasser nur unzureichend aufgenommen und zurückgehalten werden kann.
Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans können Kommunen bereits heute verschiedene Instrumente nutzen, um Belange von Stadtgrün, Versickerung, Hochwasservorsorge und Klimaanpassung planerisch zu berücksichtigen. Im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB sind die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten dagegen deutlich stärker begrenzt. Der Vorschlag des Bundesrates würde deshalb gerade für bestehende und sich schrittweise weiterentwickelnde Stadtquartiere eine zusätzliche Handlungsmöglichkeit schaffen.
Halle verfügt bereits über fachliche Grundlagen zu Stadtklima, Hitze, Starkregen und Klimaanpassung. Diese Erkenntnisse sollten genutzt werden, um frühzeitig zu bestimmen, in welchen Stadtgebieten zusätzliche Anforderungen einen besonders hohen Nutzen entfalten könnten.
Der Antrag greift dem laufenden Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich nicht vor. Solange keine entsprechende bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage besteht, soll auch keine Satzung beschlossen werden. Ziel ist vielmehr, dass Halle die politische Diskussion um ein solches Instrument unterstützt und gleichzeitig die notwendigen fachlichen Vorarbeiten leistet. Wird die kommunale Ermächtigung geschaffen, soll die Stadt dadurch in der Lage sein, zeitnah über ihre Anwendung zu entscheiden.
Klimaanpassung sollte möglichst dort beginnen, wo gebaut wird. Bäume, begrünte Dächer, weniger Versiegelung und ein besserer Umgang mit Niederschlagswasser können dazu beitragen, dass Gebäude und Quartiere gar nicht erst so stark unter Hitze und Starkregen leiden. Vorsorge beginnt damit nicht erst beim Klimagerät oder beim vollgelaufenen Keller, sondern bereits bei der Planung des Grundstücks.